

VORBEMERKUNGEN

1. KOSTENTRAGUNG

Kostenträger für alle im Bauwerksverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), es sei denn, das Bauwerksverzeichnis enthält eine abweichende Regelung.

Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 7.

2. KREUZENDE STRASSEN UND WEGE

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei Neubau: Entstehend dem Unterhaltungspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltskosten, werden diese vom Baulastträger erstattet bzw. auf Verlangen abgelöst. Dies gilt nicht bei Mehrlängen öffentlicher Straßen und Wege.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Verkehrsfreigabe und Übernahme in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltungspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die DEGES schriftlich mitgeteilt.

3. STRASSENKREUZUNGEN; ANSCHLUSSSTELLEN

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören

- die Widerlager mit Flügelmauern,
- die Pfeiler,
- der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und soweit sie

nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrunden der kreuzenden Straße.

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die übrigen Teile der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

4. ZUWEGUNGEN

Die anliegenden Grundstücke erhalten keine unmittelbaren Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zu der neuen Bundesfernstraße. Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. An Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

5. EINFRIEDUNGEN

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener Einfriedungen und der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem

Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

6. GEWÄSSER UND WASSERLÄUFE

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wasserläufe wird zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Bundesstraße bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Bereich des Kreuzungsbauwerkes beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vermerkt ist.

7. KREUZENDE LEITUNGEN

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung auszugleichen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen in diesem Sinne (vgl. Plafer 15, Nr. 33 Abs. 1). Die Kostenlast für das Verlegen dieser Leitungen ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu regeln. Bei Verlegung einer leitungsführenden Straße trägt der Leitungsbetreiber die Kosten der Umverlegung und zwar hier wie folgt: § 72 Abs. 3 TKG.

8. KURZBEZEICHNUNGEN

Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
BW	=	Bauwerk
DEGES	=	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
DN	=	Nennweite in mm
EKrG	=	Eisenbahnkreuzungsgesetz
Flst.Nr.	=	Flurstücknummer
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FW	=	Fahrwasser
KGA	=	Kleingartenanlage
MW	=	Mittelwasser
OU	=	Ortsumgehung
Plafer15	=	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RASt06	=	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006)
RQ	=	Regelquerschnitt
TKG	=	Telekommunikationsgesetz